

## VERORDNUNG (EG) Nr. 240/98 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2097/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/97 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2097/97 genannten Ausschreibung anhand der vom 26. bis zum 29. Januar 1998 eingereichten Angebote auf 334 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.